

Merkblatt zur Rechnungslegung bei der Stadt Leipzig

1. Zentrale Rechnungsanschrift

Mit dem zentralen Rechnungseingang der Stadtverwaltung Leipzig wird eine einheitliche Rechnungsanschrift für alle Rechnungsdokumente umgesetzt. Dies ermöglicht es uns, Ihre Rechnungen schneller und kanalisiert der zuständigen Stelle zuzuordnen. Für diesen Zeitgewinn sind sowohl beim Rechnungsempfänger, als auch beim Rechnungsersteller gewisse Grundvoraussetzungen zu schaffen.

Die richtige Adressierung

Alle Rechnungen, **bei denen die Stadt Leipzig Kostenträger ist**, sind grundsätzlich an folgende Rechnungsanschrift zu adressieren:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
<OE-Nr.>
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

Dokumente, welche keine Rechnungen sind (z.B. Aufmaße), versenden Sie bitte auch weiterhin an die Ihnen bekannten Adressen.

2. Rechnungen für Dritte

Rechnungen die durch das Verkehrs- und Tiefbauamt als zuständiges Baufachamt der Stadt Leipzig für Dritte geprüft werden, sind wie folgt zu adressieren und zu versenden:

A) Im Falle, dass der Dritte stadtinterner Kostenträger ist, lautet die Adresse:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
<OE-Nr. Bauherrenamt> über <OE-Nr. Baufachamt>
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

*B) Im Falle, dass der Dritte ein externer Kostenträger (z.B. KWL, HL Komm, LVB) ist **keine Rechnung an den zentralen Rechnungseingang der Stadt Leipzig zu versenden**. Die Adressierung lautet dann wie folgt:*

Rechnungsempfänger:
<Adresse des externen Kostenträgers>

per E-Mail in Kopie an Auftraggeber
E-Mail: <E-Mail-Adresse der OE oder des jeweiligen Sachbearbeiters der Stadt Leipzig>

Die Rechnung ist ausschließlich digital direkt an den externen Kostenträger und zeitgleich als „Rechnungskopie“ als pdf-Datei per E-Mail an die mit der Bauabwicklung beauftragten OE der Stadt Leipzig und eine etwaige externe ÖBÜ zu senden. Die „Rechnungskopie“ ist als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Für die Zusendung an den externen Kostenträger gelten dessen Festlegungen über Form, Inhalt und Zustellart der Rechnungen. **Bitte beachten Sie, dass Sie sich bei manchen externen Kostenträgern vorher in einem Online-System registrieren müssen.**

3. Zuordnung zu einer Organisationseinheit (OE)

In den oben genannten Anschriften ist ein Platzhalter <OE-Nr.> aufgeführt. Dieser dient bei der Postbearbeitung als Zuordnungskriterium. Ersetzen Sie bei der Adressierung Ihrer Rechnungen bitte die <OE-Nr.> durch die Ihnen bekannten OE-Nummern der Adressatenämter.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, welche OE-Nummer Sie angeben sollen, wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner. Dort erhalten Sie auch die Anschriften der ggf. externen Kostenträger.

4. Anforderung an eine Rechnung

Gesetzliche Anforderungen

Bitte beachten Sie auch weiterhin strikt die gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung gemäß §§ 14 und 14a Umsatzsteuergesetz.

Rechnungsnummern dürfen keinesfalls doppelt vergeben werden. Auch wenn eine Rechnung von der Stadt Leipzig abgelehnt und anschließend eine korrigierte Rechnung an die Stadt Leipzig übersandt wird, ist die korrigierte Rechnung stets mit einer neuen beziehungsweise abgeänderten Rechnungsnummer zu versehen.

Fachliche Anforderungen

Rechnungen an die Stadt Leipzig müssen einen Bezug zur Beauftragung enthalten. Bitte geben Sie mindestens eine der folgenden zusätzlichen Angaben im Rechnungstext an, da dies die Rechnungszuordnung beschleunigt:

- Bestellnummer der Stadt Leipzig
- Vertragsnummer des zugrundeliegenden Vertrages
- Von der Stadt Leipzig mitgeteilte Kontierungsobjekte (zum Beispiel PSP-Element)
- Name des Bestellers bzw. Ansprechpartners
- gegebenenfalls andere Rechnungskennzeichen, welche Ihnen von der Stadt Leipzig genannt wurden (z.B. Vergabenummer, Bezeichnung der Baumaßnahme, Objekt)

Weitere Informationen, insbesondere auch zur geplanten Umstellung auf die elektronische Rechnungslegung finden Sie unter www.leipzig.de/rechnungseingang .

Formelle Anforderungen

Unternehmer, die öffentliche Aufträge für Bundesbehörden erfüllen, müssen ab dem 27. November 2020 zwingend elektronische Rechnungen stellen können.

Für jene, die Rechnungen an Bundesländer oder Kommunen stellen, gibt es kein einheitliches Fristdatum, da die Länder unterschiedliche Regelungen erfassen können.

Es ist aber zu erwarten, dass alle Behörden früher oder später nur noch elektronische Rechnungen annehmen, die im Format XRechnung oder ZUGFeRD gestellt sind. Daher ist es für alle ratsam, so früh wie möglich auf die elektronischen Rechnungen umzustellen.

Die Vorgaben, wie eine elektronische Rechnung gestaltet sein muss, gehen auf die Europäische Richtlinie zur Verwendung von elektronischen Rechnungen in öffentlichen Ausschreibungen („E-Rechnungsrichtlinie“) zurück. Diese sieht vor, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, dass ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine Bilddatei, eine eingescannte Rechnung oder ein PDF-Dokument erfüllen diese Voraussetzungen dann nicht mehr.

Aktuell können Sie Ihre Rechnungen noch als pdf-Datei über den zentralen Rechnungseingang der Stadt Leipzig wie unter Nr. 1 beschrieben, einreichen.

Sofern Sie bereits elektronische Rechnungen stellen, nehmen wir diese auch entgegen, da für die Auftraggeber seit 18.04.2020 die Pflicht besteht, elektronische Rechnungen in Empfang zu nehmen. Registrieren Sie sich dafür vorab auf dem Registrierungsportal der Stadt Leipzig und beachten Sie bitte die Nutzungsbedingungen. Sie finden beides ebenfalls unter www.leipzig.de/rechnungseingang

5. Standard-Rechnungslauf bei Bauaufträgen

